Gebührensatzung vom 19.12.2008 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf vom 03.11.2016 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 25.11.2024

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024, S. 444), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6,7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW 2021, S. 1470)), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- In Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Warendorf vom 03.11.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2021

hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 20.11.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Warendorf erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage Gebühren nach dieser Satzung. Ferner erhebt sie für die Aufwendungen der Entsorgung von Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Abscheider sowie der Überwachung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) In die Abwassergebühr wird eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt
 - Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat,
 - Verbandslasten im Sinne des § 7 KAG NRW, die von Wasser- und Bodenverbänden auf die Stadt umgelegt werden
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Regenwasser,
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird.
- (3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, die im Einzelfall für namentlich genannte Einleiter festgesetzt wird und für die Stadt abgabenpflichtig ist, wird in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

- (4) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiterinnen und Kleineinleiter wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 7 dieser Satzung von der- oder demjenigen erhoben, die oder der eine Kleinkläranlage haben, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (5) Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr sowie die Gebühren nach § 2 Abs. 4-7 und 9 sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG).

§ 2 Gebührensätze

- (1) Als Schmutzwassergebühr wird
 - a) eine Grundgebühr je angeschlossenem Grundstück (das mit dem anfallenden Schmutzwasser an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist) von 102,00 €/Jahr bzw. 8,50 € /Monat für Vorhalteleistungen der Stadt

und

- b) eine Zusatzgebühr von 2,45 € je m³ Schmutzwasser erhoben.
- (2) Für die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Regenwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann, werden
 - a) je Quadratmeter bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksame Grundstücksfläche eine Grundgebühr von 0,16 €/m² für Vorhalteleistungen der Stadt

und

- b) sofern Regenwasser von diesen Flächen in die städtische Abwasseranlage eingeleitet wird, eine Zusatzgebühr von **0,46 €/qm** erhoben.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Bewohnerin/Bewohner und Jahr 17,90 €.
- (4) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt 16,97 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (5) Für das Abfahren und die Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben. Die Gebühr beträgt 12,64 € je angefangene 0,5 m³ abgefahrener Grubeninhalt.
- (6) Für die Auslegung zusätzlicher Schlauchlängen über 25 m hinaus werden bei der Abfuhr von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben **2,38 €/lfdm** erhoben.
- (7) Für eine der, dem oder den Nutzungsberechtigten einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube verschuldete vergebliche Anfahrt des Entsorgungsunternehmens wird eine Gebühr von 59,50 € erhoben.

- (8) Für die An- und Abfahrt in Not- und Dringlichkeitsfällen sowie an Feiertagen oder Wochenenden wird zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 4 und 5 eine Gebühr von **238,00** € erhoben.
- (9) Die Veranlagung zu den o. g. Gebühren wird der/dem Gebührenpflichtigen durch einen entsprechenden Gebühren-/Abgabenbescheid bekannt gegeben.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Regenwasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwasserbenutzungsgebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Regenwassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Regenwasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4<u>Schmutzwassergebühren</u>

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird
 - a) als Grundgebühr je Grundstück und
 - b) als Zusatzgebühr erhoben. Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergrund- und -zusatzgebühr ist das Kalenderjahr.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden. Bei vorhandenen Abwasserzählern gilt die hieraus ermittelte Menge als Schmutzwassermenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden grundsätzlich durch Wasserzähler ermittelt. Bei der aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge gilt die von den Wasserversorgern für das jeweilige Kalenderjahr ermittelte und mitgeteilte Wassermenge als Verbrauchsmenge. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer sowie zur verur-

sachergerechten Abrechnung der Schmutzwasserzusatzgebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwasserzusatzgebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat die oder der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 8 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Gemäß § 4 Absatz 8 Nr. 2 dieser Satzung muss der Wasserzähler in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen.
- (5) Ist der oder dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar oder solange der Einbau von Wassermessen nicht erfolgt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet); bei Privathaushalten beläuft sich die Schätzung auf mindestens 42 m³/Einwohner/Kalenderjahr bzw. 3,5 m³/Einwohner/Monat).
- (6) Bei der Berechnung der personenabhängigen Schätzung wird die Personenzahl zugrunde gelegt, die mit Hauptwohnung zum Zeitpunkt der Ermittlung auf dem Grundstück gemeldet ist. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann bei Änderungen für jeden vollen Monat der im Melderegister veränderten Personenzahl im laufenden Jahr eine Korrektur erfolgen.
- (7) Sofern eine Wohnung bezogen wird, für die noch kein volles Abrechnungsjahr als Bemessungsgrundlage vorliegt, wird ebenfalls ein Wasserverbrauch von mindestens 42 m³/Einwohner/Kalenderjahr bzw. 3,5 m³/E/Monat als Vorausleistung zugrunde gelegt. Sobald am Jahresende ein Verbrauch vorliegt, erfolgt eine Abrechnung zwischen dem geschätzten und dem tatsächlich nach Zählerstand festgestellten Verbrauch. Diese tatsächlich ermittelte Menge wird, soweit noch kein voller Jahresverbrauch vorliegt, als Vorausleistung auf ein Jahr hochgerechnet.
- (8) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die oder der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf ihre oder seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt Warendorf nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat sie oder er den Nachweis durch einen auf ihre oder seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen; Aufsteck- oder Aufschraubzähler sind nicht eingebaut und werden daher nicht anerkannt. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt der oder dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Der Mengenabzug wird ab Tag der Zähleranmeldung berücksichtigt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder der oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat die oder der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit die oder der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten, bezogen auf ihre oder seine Wasserschwundmengen, den Nachweis erbringen will, hat sie oder er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt die oder der Gebührenpflichtige Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch die oder den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Für befestigte Flächen, die nachweislich in eine Versickerungsanlage mit Notüberlauf zur öffentlichen Abwasseranlage entwässern, wird ein Nachlass auf die Zusatzgebühr nach § 2 Abs. 2 Buchstabe b in Höhe von 90 % gewährt.
- (3) Bei einer lückenlosen Dachbegrünung mit einer Aufbaustärke von mindestens 10 cm reduziert sich auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen die Größe der anzurechnenden Dachfläche um 50 %.
- (4) Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Notüberlauf zur öffentlichen Abwasseranlage wird auf Antrag der oder des Gebührenpflichtigen für jeden im Haus oder Garten verbrauchten Kubikmeter Regenwasser 1 m² an diese Regenwassernutzungsanlage angeschlossene Fläche bei der Berechnung der Regenwasserzusatzgebühr abgezogen. Der Nachweis über die Menge des verbrauchten Regenwassers hat über eine von der oder dem Gebührenpflichtigen zu installierenden, geeichten Wassermesser zu erfolgen. Der Wassermesser muss vom Abwasserbetrieb abgenommen worden sein. Der Nachlass wird ab Tag der Zähleranmeldunggewährt.
- Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen oder der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf ihrem oder seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie oder er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem oder seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (6) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monates nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 5 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch die Gebührenpflichtige oder den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Maßstab der Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben und Abscheider nach § 2 Abs. 5 bis 8 dieser Satzung ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts / Abscheiders. Zur Abfuhr gehört auch das für das Absaugen evtl. erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter (m³) abgefahrenen Grubeninhaltes, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigte / der Erbbauberechtigte oder die oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf deren/dessen Grundstück die Kleinkläranlage / abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Falls die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte ihren oder seinen Verpflichtungen nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich dadurch Mehraufwendungen ergeben, ist sie oder er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

§ 7 Kleineinleiter

Die Stadt erhebt zur Deckung der Abwasserabgaben von den Kleineinleiterinnen und Kleineinleitern, die keine den Anforderungen des § 57 LWG NRW entsprechende Kleinkläranlage haben, eine Kleineinleiterabgabe nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung. Die Kleineinleiterabgabe wird nach § 73 Abs. 1 und 4 LWG NRW erhoben.

§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Kanalanschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Pflicht zur Zahlung der Kleineinleiterabgabe endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzung (z. B. durch Kanalanschluss) wegfällt.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Übernahme von Schlämmen bzw. Abwasser aus abflusslosen Gruben nach § 2 Abs. 5 8 entsteht am Tage der Übernahme.

§ 9 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch die oder Erbbauberechtigte,
- b) die Nießbraucherin oder der Nießbraucher, die- oder derjenige, die oder der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) die Straßenbaulastträgerin oder der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung bei öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
- d) die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte eines Grundstücks, dem Abwasser von anderen Grundstücken leitungsgebunden zugeführt wird, das sodann auf diesem Grundstück gesammelt und von dort in die städtische Abwasseranlage eingeleitet wird, für sämtliches von diesem Grundstück abgeleitetes Abwasser.
- e) die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer bei privaten Straßen, Wegen und Plätzen.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist die neue Grundstückseigentümerin oder der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat die oder der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Sämtliche Gebühren und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).
- (2) Das Ablesen der Zähler erfolgt einmal jährlich am Ende eines Kalenderjahres. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 11 Vorausleistungen

(1) Die Stadt erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahresabwassergebühr in Höhe von ¼ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 12 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten der oder des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 14 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 15 <u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

- 1. Änderung vom 21.12.2009 tritt am 01.01.2010 in Kraft
- Änderung vom 20.12.2010 tritt am 01.01.2011 in Kraft
 Änderung vom 08.12.2011 tritt am 01.01.2012 in Kraft
- 4. Änderung vom 21.12.2012 tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- 5. Änderung vom 15.02.2013 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- 6. Änderung vom 23.12.2013 tritt am 01.01.2014 in Kraft.

- 7. Änderung vom 22.12.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- 8. Änderung vom 21.12.2015 tritt am 01.01.2016 in Kraft
- 9. Änderung vom 19.12.2016 tritt am 01.01.2017 in Kraft
- 10. Änderung vom 18.12.2017 tritt am 01.01.2018 in Kraft
- 11. Änderung vom 17.12.2018 tritt am 01.01.2019 in Kraft
- 12. Änderung vom 16.12.2019 tritt am 01.01.2020 in Kraft
- 13. Änderung vom 23.12.2020 tritt am 01.01.2021 in Kraft
- 14. Änderung vom 20.12.2021 tritt am 01.01.2022 in Kraft
- 15. Änderung vom 19.12.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft
- 16. Änderung vom 20.02.2024 tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft
- 17. Änderung vom 25.11.2024 tritt am 01.01.2025 in Kraft